

Kreisfeuerwehrverband Wiesbaden



Mietvertrag Hüpfburg

zwischen dem

Kreisfeuerwehrverband Wiesbaden

Flemingstraße 46

65203 Wiesbaden

- nachfolgend KfV Wiesbaden oder Vermieter genannt -

und

Organisation (Rechtsträger)
(z.B. Feuerwehrverein, Werkfeuerwehr,
Sondereinheiten)

Vertreten durch
Name und Funktion des
Zeichnungsberechtigten Vertreters

Straße

PLZ / Ort

Kontakt (Telefon / Mobil)

E-Mail

– nachfolgend Mieter genannt –

1. Der Kreisfeuerwehrverband Wiesbaden (KfV Wiesbaden) überlässt dem Mieter eine Hüpfburg inklusive Anhänger, sowie des Zubehörs (Anlage 1) und der Nutzungsordnung (Anlage 2), wie besehen zu einem Mietpreis von

___0,00___ EUR pro Veranstaltungstag.

Bei verspäteter Rückgabe erhöht sich der Tagessatz um 25%.

2. Die Abholung und Rückgabe erfolgt bei der
Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Kastel, In der Witz 20, 55252 Mainz-Kastel,
sofern nichts anderes mit dem Vermieter vereinbart ist.

3. Abholung/Rückgabe:

Gewünschter Termin Abholung:

Gewünschter Termin Rückgabe:

Die Mietdauer beträgt (in Tagen)

Sollte sich der Abhol- bzw. Rückgabetermin verschieben, ist der Mieter verpflichtet, dies mit der berechtigten Person abzusprechen.

4. Die Nutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Veranstaltung der entleihenden Feuerwehr. Dabei kann es sich um eine eigene Veranstaltung handeln oder um eine Veranstaltung, bei der die entleihende Feuerwehr lediglich Mitausrichter ist.

Bezeichnung der Veranstaltung:

Datum am/vom

Datum bis

5. Eine **Untervermietung** ist nicht zulässig. Die Mietsache darf außerdem nicht weiterveräußert oder verpfändet werden.

Hüpfburg

6. Der Mieter muss dafür sorgen, dass

a. die **Benutzung der Hüpfburg nur unter Aufsicht von mindestens einer erwachsenen Person (Mindestalter 18 Jahre) erfolgt.**

b. die während des Betriebs für die Aufsicht verantwortlichen Personen entsprechend den Hinweisen in Anlage 2 unterwiesen werden.

7. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift des Vertrags die Kenntnisnahme und Befolgung der Nutzungsbestimmungen (Anlage 2) sowie die Aufbau- und Abbauhinweise (Anlage 3).

8. Die Parteien haften einander nach den **gesetzlichen Regeln.**

9. Die Haftung und Gefahrtragung geht für den gesamten Verleihzeitraum beginnend mit Übergabe der Hüpfburg an den Mieter über und endet mit der Rückgabe der Hüpfburg. Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung der Hüpfburg ergeben. Er stellt Eigentümer und Vermieter von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich durch den Mieter zu regulieren. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Vermögensschäden, die durch die nicht Nutzbarkeit entstehen.
10. Der Mieter haftet dem Vermieter über die gesetzliche Haftung hinaus während der Mietzeit auch für Diebstahl der Mietsache und unverschuldet an der Mietsache entstehende Sachschäden (z.B. Vandalismus, etc.).
11. **Die Rückgabe hat in einem ordnungsgemäßen, gereinigten, trocknen, mängelfreien und vollständigen Zustand zu erfolgen.** Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Mängel unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Mängel / Schäden schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich an den Vermieter per Mail an huepfburg@kfv-wiesbaden.de zu melden.
- Sollten beim Aufbau bereits Mängel festgestellt werden, sind diese ebenfalls umgehend zu dokumentieren und zu melden.
12. Erfolgt die Rückgabe der Hüpfburg und des Zubehörs in einem **nicht** gereinigten oder nassen Zustand, fällt eine **Reinigungspauschale** in Höhe von 200,00 EUR an.
13. Unfälle sind durch den Mieter zu dokumentieren und dem Vermieter anzuzeigen.

Anhänger

Allgemeines

Der Anhänger ist ausschließlich für den Transport der Hüpfburg zu benutzen.

14. Der Mieter oder eine von ihm beauftragte Person erkennt an, dass er der Anhänger ohne äußerlich erkennbare Mängel mit kompletter Ausrüstung übernommen hat. Von dem einwandfreien Zustand der Bereifung und des Aufbaus hat sich der Mieter oder eine von ihm beauftragte Person persönlich überzeugt. Eine Einweisung in die Handhabung des Fahrzeugs sowie eine Überprüfung der Technikkomponenten Elektrik, Kugelumlauf, Diebstahlsicherung fand bei Übergabe des Fahrzeugs statt. (Mängel werden schriftlich festgehalten)

15. Mindestvoraussetzung für den Transport des Anhängers hinter einem Zugfahrzeug ist die Führerscheinklasse B; der Führerschein ist vor Fahrtantritt vorzuzeigen.
16. Die Benutzung des gemieteten Anhängers bleibt auf das Stadtgebiet Wiesbaden beschränkt. Fahrten außerhalb des Stadtgebiets setzen ein besonderes schriftliches Einverständnis des Vermieters voraus.
17. Die Angaben des Mieters zur Person, Benutzungsumfang und Dauer müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sie sind ausdrückliche Voraussetzung für die Übergabe des Anhängers.
18. Der Mieter oder eine von ihm beauftragte Person hat ausgehändigte Papiere unaufgefordert zurückzugeben.

Betrieb, Wartung, Störung

19. Der Anhänger ist pfleglich zu behandeln und immer gegen Diebstahl zu sichern. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.
20. Bei Störungen oder Schäden ist sofort der Vermieter persönlich oder fernmündlich zu benachrichtigen. Der Vermieter bestimmt dann, was zu geschehen hat. Gibt der Mieter selbst irgendwelche Anweisungen, die zu Kosten führen, so hat er diese selbst zu tragen.
21. Alle Unfälle, Störungen und sonstige Schäden sind dem Vermieter nochmals bei Rückgabe anzuzeigen.

Haftung des Mieters

22. Der Mieter haftet für technische und kaufmännische Wertminderung.
23. Der Mieter haftet für Bergungs- und Rückführungskosten.
24. Der Mieter haftet für Sachverständigenkosten.
25. Der Mieter haftet für Reparaturkosten in voller Höhe.

26. Die Ladung ist entsprechend zu sichern. Weitere Gegenstände, außer den in Anlage 1 genannten, dürfen nicht auf dem Anhänger transportiert werden.
27. Es muss auf die zulässige Anhängelast (ungebremst) des Zugfahrzeuges geachtet werden.
28. Ist das Zugfahrzeug nicht ausreichend breit, sind zusätzliche Spiegel zu verwenden.
29. Bei Be- und Entladen des Anhängers muss dieser am Zugfahrzeug angekuppelt und gegen Wegrollen gesichert werden. Ebenfalls muss die Sicherung der Kippvorrichtung gelöst und bis Aufsetzen abgekippt werden. Nach dem Zurückkippen muss die Sicherung wieder eingehakt werden.
30. Kosten für übermäßige Reinigung, entfernen von Aufklebern/Kleberesten/Plakaten, Graffiti, oder sonstigen massiven Verschmutzungen werden dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt.
31. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
32. Bei Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages, bleiben die anderen Teile dennoch rechtswirksam.

Ort/Datum

Ort/Datum

i.A. _____
Vermieter KfV Wiesbaden

Unterschrift Mieter